

IBU IKO

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN



Wien, 11. März 1994
A-119-70/511-94

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
A-1017 Wien

IN DEN ERSETZUNGS...
3. ... - 05/10/94
Datum: 1. 3. MRZ. 1994
Verf. 18. März 1994 <i>fuon</i>

H. Souvignier

Betreff: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994), - BMWF, GZ 68.270/2-I/B/5A/94**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage erlaubt sich die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Margit Sturm
Generalsekretärin

Beilagen

IBU IKO

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN



Stellungnahme

der

Bundeskonzferenz

des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung
Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994).

(BMWF GZ 68.270/2-I/B/5A/94)

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (im folgenden BUKO) begrüßt grundsätzlich die Einrichtung einer eigenen Studienrichtung Zahnmedizin. Die BUKO ist auch in der Lage, dem Argument zu folgen, daß auf Grund der Übergangsfrist im EWR-Vertrag eigentlich das Zahnmedizinstudium mit dem Wintersemester 1993/94 begonnen hätte werden sollen, um bereits mit Auslaufen dieser Übergangsfrist den ersten Kollegen zu ermöglichen, nach der neuen Studienordnung fertig ausgebildet zu sein. Eine Änderung zum IST - Zustand wird auch insofern begrüßt, als die derzeitige "Wartezeit" nach dem Abschluß des Medizinstudiums bis zur Zulassung zum zahnärztlichen Lehrgang als sehr nachteilig angesehen wird.

Andererseits werden seitens der BUKO manche Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes als nicht optimal angesehen:

Im einzelnen sind das u.a.:

- *) Eine praktische Berufsausbildung zum Facharzt als Studienziel eines Doktoratsstudiums an einer Universität stellt eine Durchbrechung der im AHStG geregelten wissenschaftlichen Berufsvorbildung dar. Es wird die Notwendigkeit einer EWR-Konformität zwar nicht verkannt, andererseits erscheint eine solche Vorgangsweise angesichts einer geplanten umfassenden Studienreform kontraproduktiv.
- *) Eine punktuelle "Ergänzungsprüfung" als Zulassungsbeschränkung ausschließlich im Wintersemester wird zu nicht vertretbaren Verzögerungen beim Studienbeginn führen. Trotzdem wird eine solche prinzipiell begrüßt. Offene Fragen ergeben sich allerdings bezüglich der Modalitäten wie Vorbereitungskurs und Zeitpunkt der Prüfung.
- *) Gleiches gilt für den generellen Studienbeginn ausschließlich im Wintersemester.
- *) Das Fehlen von Übergangsbestimmungen führt aus der Sicht der BUKO zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ausschließung vom Zahnarztberuf jener Jahrgänge, die ihr Medizinstudium erst beenden, aber wegen der langen Wartelisten keine Möglichkeit auf Aufnahme in den zahnärztlichen Lehrgang mehr haben. Diese müßten nunmehr ein Studium der Zahnmedizin beginnen, was angesichts der Studiendauer und des Fehlens von ausdrücklichen Anrechenbarkeitsbestimmungen völlig unzumutbar erscheint.
- *) Die komplette Loslösung von der Studienrichtung Medizin ohne spezielle Regelung für einen allfälligen Studienwechsel sowie die fehlenden Regelungen gegenseitiger Anrechenbarkeiten insbesondere im Hinblick auf den Zusatzfacharzt "Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie" stellt generell einen gravierenden Mangel dar. Darüber hinaus scheint überhaupt für Absolventen des Zahnmedizinstudiums eine Privilegierung insofern vorzuliegen, als diese sofort mit Beendigung ihres Studiums eine Facharztberechtigung

erwerben, Absolventen des Regelstudiums der Medizin aber noch einer Zusatzausbildung zum Facharzt bedürfen.

Die BUKO meint, ein diskussionswürdiges Modell für die Studienrichtung Zahnmedizin vorlegen zu können, dem die oben erwähnten Mängel nicht anhaften, bzw. in dem diese minimalisiert sind:

Demnach sollten die ersten 4 Semester mit den Fächern

- Notfallmedizin
- Medizinische Physik
- Medizinische Chemie und Biochemie
- Allgemeine Biologie
- Anatomie
- Histologie und Embryologie
- Physiologie

gemeinsam mit der Studienrichtung Medizin belegt werden. In diesen ersten 4 Semestern können zusätzlich Lehrveranstaltungen aus

- Materialkunde
- Sozialmedizin und Hygiene (einschl. Epidemiologie und Präventivmedizin)
- Radiologie und Strahlenschutz
- EDV und Statistik
- Manuelle Propädeutik absolviert werden.

Ein positiver Abschluß dieser Zusatzlehrveranstaltungen wäre die Voraussetzung zu einer Ergänzungsprüfung für die Zulassung für das 5. Semester Zahnmedizin.

Die BUKO verkennt nicht die Problematik einer solchen Ergänzungsprüfung, eine Limitierung der Ausbildungsplätze in der speziellen zahnärztlichen Ausbildung wird jedoch nicht zu umgehen sein. Sollte die zur Zeit diskutierte "Eingangsphase" im Medizinstudium klare Formen annehmen, so kann man sicherlich auch über eine Zugangsregelung zum Zahnmedizinstudium diskutieren. Jedenfalls würde die vorgeschlagene Vorgangsweise in einigen Bereichen den vorliegenden Gesetzesvorschlag verbessern:

- Vermeiden einer punktuellen Prüfung vor Beginn des Studiums
- keine eigenen (mit hohen Kosten verbundenen) Lehrangebote in den Grundlagenfächern
- Beginn des Studiums sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester möglich
- möglichst späte Entscheidung zwischen den Studienrichtungen Medizin und Zahnmedizin
- Klarheit über die gegenseitige Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen
- Beginn des zahnspezifischen Studiums erst im 5. Semester. Damit könnten zwei Jahre gewonnen werden, und 1999 bereits die ersten Absolventen einen ewr-konformen Studienabschluß aufweisen.

- dadurch wird für das Studienjahr 1994/95 lediglich notwendig, die Zusatzlehrveranstaltungen zu organisieren. Materialkunde sollte mittelfristig ohnedies nicht getrennt für Zahnmediziner angeboten, sondern auch für die Studienrichtung Medizin verbindlich im Rahmen der Physik vorgeschrieben werden, man denke nur an alle Kunststoff- und Metallimplantate in der Medizin.

Im 5. u. 6. Semester Zahnmedizin sollten nach Meinung der BUKO die im Entwurf unter § 8 (1) Z. 7 bis 18 angeführten Gegenstände vorgetragen und geprüft werden (Pathologie bis Gerichtsmedizin) wobei allerdings nach Meinung der BUKO das Fach Geburtshilfe und Gynäkologie entbehrlich wäre.

Ob sich das Studium in zwei oder drei Studienabschnitte gliedert, scheint der BUKO zweitrangig zu sein:

- Variante: 2 Studienabschnitte
 - 1. Studienabschnitt: theoretisch- u. klinisch- medizinisch
 - 2. Studienabschnitt: zahnmedizinisch - klinisch-theoretisch und praktisch
- Variante: 3 Studienabschnitte
 - 1. Studienabschnitt: theoretisch-medizinisch
 - 2. Studienabschnitt: klinisch-allgemein-medizinisch
 - 3. Studienabschnitt: zahnmedizinisch - klinisch-theoretisch und praktisch.

Der zweite (bzw. als Alternative 3. Studienabschnitt) gliedert sich nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf (§ 4 (2)) in einen zahnmedizinisch - klinisch-theoretischen sowie einen praktischen Teil im Ausmaß von je drei Semestern. Nach Ansicht der BUKO ist es diskussionswürdig, diesen Abschnitt folgendermaßen zu teilen:

- 3 Semester zahnmedizinisch - klinisch-theoretisch
- 1 Semester zahnmedizinisch - klinisch-praktisch

Bei Vorliegen einer vertieften Ausbildung bzw. einer Dissertation könnte die Promotion zum Dr.med.dent bereits nach 5 Jahren erfolgen, ohne jedoch zur freien Berufsausübung zu berechtigen. Im Anschluß wäre ein Jahr als Turnusarzt an einer Universitäts-Zahnklinik zu absolvieren, um die Berechtigung zur freien Berufsausübung zu erlangen.

Über ein Semester hinausgehende Zeiten, die im zweiten Studienabschnitt im zahnmedizinischen-klinisch-praktischen Teil absolviert werden, können bei Nichtvorliegen einer Dissertation oder einer vertieften Ausbildung nachträglich auf Zeiten einer Turnusarztausbildung angerechnet werden.

Mit einer solchen Regelung kann vermieden werden, daß durch ein Studiengesetz, das lediglich einen kleinen Teil der Studierenden betrifft - (240 bis 600 Studienanfänger pro Jahr nach Schätzung der Regierungsvorlage - Variante 1 oder 2) bei 22.424 erstinskribierenden ordentlichen Hörern an Österreichs Universitäten im Studienjahr 92/93 (Hochschulbericht 1993, Seite 154) - der Regelfall für ein Universitätsstudium, nämlich berufsvorbildend zu

sein, durchbrochen wird. Diese Vorgangsweise wäre nach Ansicht der BUKO juristisch zumindest bedenklich, da sie, wie bereits erwähnt, im AHStG keine Deckung findet.

Weiters schlägt die BUKO folgende Übergangsregelungen vor: Ohne Übergangsbestimmungen wären nämlich nach Meinung der BUKO mehreren Geburtsjahrgängen der Zugang zum Beruf Zahnarzt erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Entsprechend den Erläuterungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes (Allgemeiner Teil, Seite 11) soll der derzeitige zahnärztliche Lehrgang nur solange weitergeführt werden, bis die Zahnkliniken der neuen Studienrichtung (voll) ausgelastet sind. Dadurch hat nur ein Teil der jetzt bereits auf Wartelisten stehenden Jungärzte eine Chance in den zahnärztlichen Lehrgang aufgenommen zu werden.

Die BUKO stellt folgende Übergangsregelungen zur Diskussion:

Betroffene: Alle Studierende, die vor dem 1. Oktober 1994 in Österreich bereits mindestens ein Semester Medizin mit Erfolg studiert haben.

Für Studierende mit bis zu 4 anrechenbaren Semestern: Alle Praktika und Rigorosen, die positiv abgeschlossen wurden, werden für die Studienrichtung Zahnmedizin anerkannt. Die Absolvierung mit positivem Abschluß der zusätzlich zum Medizinstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen aus Materialkunde, Sozialmedizin, Hygiene, Radiologie und Strahlenschutz, EDV und Statistik sowie manuelle Propädeutik sollte in den Übergangsbestimmungen, abweichend vom BUKO-Vorschlag für das reguläre Studium erst als Voraussetzung für die Zulassung zum zahnmedizinisch - klinisch-theoretischen und praktischen Studienabschnitt gefordert werden.

Für Studierende mit abgeschlossenem 1. Rigorosum aus Medizin: Diese Kolleginnen und Kollegen hätten nach Vorschlag der Bundeskonferenz den klinisch-allgemein-medizinischen Abschnitt und die zusätzlich zum Medizinstudium geforderten Fächer des 1. Studienabschnittes zu absolvieren, wobei jene Fächer als bereits positiv abgeschlossen zu gelten hätten, in denen bereits ein Rigorosum in der Studienrichtung Medizin abgelegt worden ist.

Für Studierende, die bereits zum Dr.med.univ promoviert wurden bzw. in den Studienjahren 94/95 u. 95/96 werden und nicht mehr auf die "Wartelisten" für den zahnärztlichen Lehrgang aufgenommen werden: Diesen Absolventen muß nach Meinung der BUKO nach einer Eignungsprüfung aus manueller Propädeutik eine Möglichkeit eingeräumt werden, entweder den zahnmedizinisch-klinisch-theoretischen und praktischen Studienabschnitt oder das von der BUKO vorgeschlagene Turnusjahr an einer Universitätszahnklinik zu absolvieren.

Jedenfalls schlägt die BUKO aber vor, folgende Änderungen und Klarstellungen in Erwägung zu ziehen:

§ 1 Z. 3 sollte lauten:

Es dient insbesondere folgenden Zielen:

"dem Erwerb von beruflichem Spezialwissen und der Befähigung zur stetigen wissenschaftlichen und beruflichen Weiterbildung"

§ 1 Z.6 sollte lauten:

"der Sicherung des interdisziplinären Zusammenwirkens der Zahnmedizin mit angrenzenden Wissenschaften."

§ 8 Abs 3 und § 13 Abs 3:

Die Ermächtigung, daß in der Studienordnung Prüfungsfächer in umfangreicher Weise geändert werden können, erscheint als für den Verordnungsgeber zu weitreichend und daher im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG bedenklich.

§ 9 Abs 4 und § 14 Abs 3 und 4:

Die Verkürzung der Reprobationsfristen für die erste Prüfungswiederholung (§ 9 Abs 3 und § 14 Abs 2) wird begrüßt. Hingegen erscheinen die vorgesehenen Fristen für eine zweite Prüfungswiederholung zu lang und werden zu nicht vertretbaren Studienverzögerungen führen.

§ 11 Abs 2:

Die Harmonisierung der hier vorgesehenen Kalküle mit dem Studienförderungsgesetz (Stipendien und Leistungsstipendien) erscheint unklar.

Für die Bundeskonferenz
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

J. Hoyer e.h.
A. Legat e.h.
A. Stolz e.h.
W. Schollum e.h.
M. Sturm e.h.

Wien, im März 1994